

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Rümpel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 58) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.05 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau von Einrichtungen im Bereich der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (*Erschließungsanlagen*), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege. Erschließungsanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne der Satzung ist nur die Straße, der Weg oder der Platz insgesamt, d.h. in der gesamten räumlichen Ausdehnung mit allen Teileinrichtungen.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrunde liegt, bis zu deren Abschluß abändern.
- (3) Absatz 1 gilt für die dort bezeichneten Herstellungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Einrichtungen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahnen; dazu gehören auch unselbständige Lärmschutzanlagen,
 3. die Herstellung sowie den Ausbau- und Umbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,

- e) unselbständigen Parkflächen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen für Niederschlagswasserbeseitigung,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen einschließlich Bepflanzung),
4. den Aus- und Umbau von bestehenden Mischflächen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
- 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Soweit Aufwandsarten in Absatz 1 oder Einrichtungen in § 5 Abs. 1 nicht erfaßt sind oder die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall deren Einbeziehung, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwands,
- a) der nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil)
und
 - b) der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen Nutzungsrechte entfällt.
- (2) Leistungen und Zuschüsse Dritter sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den den Zuwendungen zugrunde liegenden Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6,00 m	75 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	75 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	75 v.H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	75 v.H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	75 v.H.
2. HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	7,00 m	50 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	50 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	65 v.H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	60 v.H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	65 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	25 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	55 v.H.
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	40 v.H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	55 v.H.

Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
4. Verkehrsberuhigte Bereiche (einschließlich Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung)	9,00 m	50 v.H.
5. Wirtschaftswege	4,00 m	75 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Straße ein oder zwei Gehwege oder Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende Parkflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufwendungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (3) Für sonstige Verkehrseinrichtungen, die von Abs. 1 nicht erfaßt sind, und für sonstige Sonderfälle werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand durch Satzung geregelt.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

5. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

- (5) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Parkflächen, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite 6 m zu berücksichtigen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 5 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Einrichtung Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 7

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
- a) soweit sie an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Löst eine weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB):

- a) 5 v.H. der Gesamtfläche soweit die Grundstücke nur land- und forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden.
- b) Bei bebauten Grundstücken wird unabhängig von der Nutzung der Baulichkeit eine Fläche zu 100 % angesetzt, die sich aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die darüber hinausgehende Restfläche wird gemäß Buchstabe a mit 5 v.H. bewertet.

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (§ 7) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen),
- e) 1,0 bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich oder in vergleichbarer Weise, sondern nur anderweitig, zum Beispiel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder jagdlich genutzt werden können.

(3) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoßzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

(4) Für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden,
- b) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschößhöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegenden vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

§ 9 Mehrfacherschließung

Für Grundstücke, die von mehr als einer beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 12 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 10 Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit dem Bau einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 11 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rümpel, den 15.12.05




Claus-Jürgen Wierogge
Bürgermeister